

# **Bericht von der Gemeinderatssitzung am 05. Dezember 2023**

## **Kommunale Bauleitplanung**

### **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen (Abwägungsbeschluss)**

Der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen, in der Fassung vom 18.08.2023, hat in der Zeit vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 29.09.2023 beteiligt. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

### **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen (Feststellungsbeschluss)**

Am 21.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen gefasst. Weiterhin wurde am 02.02.2021 eine Erweiterung der in Aufstellung befindlichen 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen (erweiterter Aufstellungsbeschluss im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) beschlossen.

Die 3. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen betrifft den Bereich zwischen den Ortsteilen Schmiedewalde, Seeligstadt, Lampersdorf und Lotzen der Gemeinde Klipphausen und der Bundeautobahn BAB 4. Der künftige Geltungsbereich der 3. Änderung besteht aus den Teilbereichen A und B, die insgesamt eine Fläche von ca. 61,7 ha haben.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen hat in der Zeit vom 09.04.2021 bis 10.05.2021 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.03.2021 beteiligt. Über die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Gemeinderatssitzung am 07.03.2023 entschieden und auf Grundlage dessen erfolgte die Erarbeitung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.03.2023 wurde vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 die Entwurfs offenlage durchgeführt. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.02.2023, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie umweltrelevante Stellungnahmen zum Vorentwurf lagen in diesem Zeitraum öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 05.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Verwaltung geprüft und dem Gemeinderat Klipphausen am 19.09.2023 zur Abwägungsentscheidung vorgelegt worden. Das Ergebnis der Abwägung wurde den Einwendern am 27.09.2023 mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsentscheidung erfolgte die Erarbeitung des 2. Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Dieser wurde vom Gemeinderat am 19.09.2023 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. In der Zeit vom 09.10.2023 bis 08.11.2023 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf statt. Dieser hat mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen im genannten Zeitraum öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gleichzeitig waren die Unterlagen zur Beteiligung auf der Homepage der Gemeinde Klipphausen und im Beteiligungsportal des Landes Sachsen eingestellt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 29.09.2023 beteiligt.

Die zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Verwaltung geprüft und dem Gemeinderat Klipphausen zur Entscheidung vorgelegt worden. Das Ergebnis der Abwägung wird den Einwendern mitgeteilt.

Der Feststellungsbeschluss schließt das Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klipphausen ab.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen in der Fassung vom 18.08.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.11.2023 mehrheitlich zugestimmt und billigt die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht.
2. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

### **Frühzeitige Beteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ OT Gauernitz (Auslegungsbeschluss)**

Der Gemeinderat hat am 15.11.2022 den Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ in Gauernitz gefasst. Zum nun vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans sollen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt werden. Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, dass auf Grundlage des Vorentwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans „Am Ton“ in Gauernitz die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

### **Aufstellung der Ergänzungssatzung „Samariterweg II Gauernitz“ (Aufstellungsbeschluss)**

Der Gemeindeverwaltung liegt ein Antrag zur Entwicklung von Bauland auf den Flurstücken 268/8, 268/9 und 268/10 der Gemarkung Gauernitz vor. Auf den Flurstücken soll angrenzend an den Samariterweg eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Im Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Außenbereich dargestellt. Die Fläche ist aktuell als Garten- und Grabeland mit vereinzeltem Gehölzbewuchs geprägt. Um die Fläche dem Innenbereich zuordnen zu können und eine geordnete Bebauung zu ermöglichen, ist eine Ergänzungssatzung erforderlich.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat der Aufstellung der Ergänzungssatzung „Samariterweg II Gauernitz“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung mehrheitlich zugestimmt. Der Geltungsbereich der Ergänzung umfasst die Flurstücke 268/9 und 268/10 sowie einen Teil des Flurstückes 268/8 der Gemarkung Gauernitz und ist in dem Lageplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung der Flurstücke 268/9 und 268/10 sowie eines Teils von Flurstück 268/8 der Gemarkung Gauernitz in den Innenbereich. Der Geltungsbereich der Ergänzung umfasst eine Fläche von ca. 2800 m<sup>2</sup>

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kleinschönberg“ (Aufstellungsbeschluss)**

In der Ortslage Kleinschönberg besteht hinsichtlich der Abgrenzung des Innenbereichs häufig Unsicherheit, da es bei einigen der errichteten Nebengebäude nicht klar ist, ob diese dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen sind. Durch die Satzung soll klargestellt werden welche Flächen als Innenbereich zu betrachten sind. Zudem sollen Flächen welche unmittelbar an bestehende Bebauung angrenzen ergänzt werden, um bauliche Erweiterungen zu ermöglichen.

Hierfür ist eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erforderlich.

Der Ortschaftsrat Klipphausen hat in seiner Sitzung vom 06.11.2023 darüber beraten und zugestimmt, dass eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt werden soll.

Um die bauliche Erweiterung zu ermöglichen und den Innenbereich abzugrenzen, ist eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erforderlich.

1. Der Gemeinderat Klipphausen hat die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Kleinschönberg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung mehrheitlich beschlossen. Der Geltungsbereich der Ergänzung umfasst die gesamte Ortslage Kleinschönberg und ist in dem Lageplan dargestellt. Ziel der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Klarstellung der Innenbereichsgrenzen von Kleinschönberg und die Einbeziehung von Flächen, welche unmittelbar an bestehende Bebauung angrenzen, in den Innenbereich. Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzung umfasst eine Fläche von ca. 90.000 m<sup>2</sup>.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Kommunale Finanzen**

### **Beteiligungsbericht 2022**

Gemäß dem § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat Klipphausen jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Beteiligungsbericht vorzulegen. In diesem Bericht ist über die Eigenbetriebe und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu berichten.

Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten und von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Beteiligungsbericht der Gemeinde Klipphausen für das Jahr 2022 einstimmig zugestimmt. Dieser wird, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Bereich Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gegeben.

### **Wirtschaftsplan KEG mbH 2023**

Der Wirtschaftsplan der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) ist Bestandteil der Haushaltssatzung der Gemeinde Klipphausen. Auf Grund der noch ausstehenden Entscheidung zur künftigen Ausgestaltung der Gesellschaft wird, gemäß Absprache mit dem

Rechts- und Kommunalamt Meißen, der Wirtschaftsplan für 2023 nachgereicht. Er ist gemäß § 76 SächsGemO öffentlich zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat den vorliegenden Wirtschaftsplan der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) mit seinen sämtlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 mehrheitlich beschlossen.

### **Festsetzung von Benutzungsgebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde Klipphausen – Ankündigungsbeschluss**

Gemäß § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) obliegt den Gemeinden die Pflicht zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Hierzu zählen die zentralen Abwasseranlagen, die Anlagen zur Beseitigung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (Teilortskanäle), sowie die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben. Für die Nutzung der hierfür erforderlichen öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Dienstleistungen können nach § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) Benutzungsgebühren erhoben werden, wobei das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Aufgrund der geplanten Zusammenlegung der Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal wird eine Gebührenkalkulation durch das Büro KBS aus Dresden erstellt.

Nach aktuellem Stand der Bearbeitung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschlussfassung durch den Gemeinderat für die Gebührenkalkulation so rechtzeitig erfolgt, dass die Satzung zum 01.01.2024 in Kraft treten kann.

Deshalb wird eine mögliche Gebührenerhöhung hiermit angekündigt, da beabsichtigt ist, die Gebühr rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft treten zu lassen. Es ist ein Ankündigungsbeschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich den Ankündigungsbeschluss gefasst zur Erhöhung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Abwasser in das zentrale Abwassersystem, die Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen und für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und die damit verbundene Änderung der Abwassersatzungen.

### **Festsetzung von Benutzungsgebühren für den Bezug von Trinkwasser aus den zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Klipphausen – Ankündigungsbeschluss**

Die Gemeinde Klipphausen betreibt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Klipphausen. Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einnahmen hat sie nach § 73 Abs. 2 SächsGemO aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Bei der Beschlussfassung über die Festsetzung des Gebührensatzes nach dem SächsKAG muss eine Kalkulation vorliegen, der sich entnehmen lässt, dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausübt. Der Kalkulationszeitraum ist noch nicht abgelaufen, aufgrund der durch die Wasserzulieferer angekündigten Preissteigerungen hat die Gemeinde eine Neuberechnung der Gebührenkalkulation in Auftrag gegeben. Sie wird durch das Büro KBS aus Dresden erstellt.

Nach aktuellem Stand der Bearbeitung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschlussfassung durch den Gemeinderat für die Gebührenkalkulation so rechtzeitig erfolgt, dass die Satzung zum 01.01.2024 in Kraft treten kann.

Deshalb wird die mögliche Gebührenerhöhung hiermit angekündigt, da beabsichtigt ist, die Gebühr rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft treten zu lassen. Es ist ein Ankündigungsbeschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich den Ankündigungsbeschluss gefasst zur Erhöhung von Benutzungsgebühren für den Bezug von Trinkwasser aus den zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Klipphausen und die damit verbundene Änderung der Wasserversorgungssatzungen.

### **Wirtschaftsplan 2024 der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH**

Die Geschäftsführung der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH hat gemäß SächsGemO und Gesellschaftsvertrag den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 sowie eine mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung erarbeitet und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Beratung und Entscheidungsempfehlung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 29.11.2023 den Wirtschaftsplan beraten und ihn zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung empfohlen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Wirtschaftsplan der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH für das Geschäftsjahr 2024 in der vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt und beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Wirtschaftsplan zu beschließen.

### **Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsausschuss**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung wird der Verwaltungsausschuss als beratender Ausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Aufgrund des Ausscheidens von Frau Jenny Cauvin aus dem Gemeinderat wird ein neues Mitglied in den Verwaltungsausschuss gewählt.

Der Gemeinderat Klipphausen wählt einstimmig als Mitglied des Verwaltungsausschusses Herrn Kay Messner.

### **Wahl eines Mitgliedes in den Umweltausschuss**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung wird der Umweltausschuss als beratender Ausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Aufgrund des Ausscheidens von Frau Jenny Cauvin aus dem Gemeinderat wird ein neues Mitglied in den Umweltausschuss gewählt.

Der Gemeinderat Klipphausen wählt einstimmig als Mitglied des Umweltausschusses Herrn Kay Messner.

### **Wahl eines Stellvertreters in den Technischen Ausschuss**

Gemäß § 4 der Hauptsatzung wird der Technische Ausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Aufgrund des Ausscheidens von Frau Jenny Cauvin aus dem Gemeinderat soll ein neuer Stellvertreter in den Technischen Ausschuss gewählt werden.

Der Gemeinderat Klipphausen wählt einstimmig als Stellvertreter in den Technischen Ausschuss Herrn Kay Messner.

### **Verzichtserklärung Vorkaufsrechte**

Der Gemeinderat Klipphausen hat einstimmig beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Klipphausen  
Flurstücke: 169/18, 612 und 613/2  
Nutzungsart: Gewerbefläche
2. Gemarkung: Gauernitz  
Flurstück: 366  
Nutzungsart: Grünland
3. Gemarkung: Miltitz  
Flurstücke: 628, 629 und 630/1  
Nutzungsart: Grünland, Garage